

Häufig gestellte Fragen (FAQ) für die Förderung der Selbsthilfegruppen/Ehrenamtsgruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen

Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI

Wer stellt die Anträge?

Die Anträge werden von den **regionalen Selbsthilfe-Kontaktstellen** gestellt. Diese müssen auch die Unterlagen für die jeweilige Selbsthilfegruppe/Ehrenamtsgruppe (Gruppe) zusammenstellen und den Gesamtantrag einreichen. Desweiteren sind die Selbsthilfe-Kontaktstellen für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Gruppen verantwortlich.

Die **Gruppen** geben die „Erklärung der Selbsthilfegruppe...“ bzw. „Erklärung der Gruppe von ehrenamtlich tätigen Personen...“ ausgefüllt und unterschrieben bei der zuständigen Selbsthilfe-Kontaktstelle ab. Zusammen mit der „Bestätigung der Selbsthilfe-Kontaktstelle“ werden diese Erklärungen dann dem Antrag der Selbsthilfe-Kontaktstelle an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) beigelegt.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle schließt mit der jeweiligen Selbsthilfegruppe nach Erhalt des Bewilligungsbescheides den Weiterleitungsvertrag.

Wer ist die zuständige Bewilligungsbehörde?

Zuständig für die Abwicklung der Anträge:

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Team 3 SL 2, Förderprojekte und sonstige soziale Leistungen
Frau Reichstein
Domhof 1
31134 Hildesheim.

Telefon: (0 51 21) 3 04 - 2 08
Fax: (0 51 21) 3 04 - 6 08
Mo – Do von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

andrea.reichstein@ls.niedersachsen
www.soziales.niedersachsen.de

Für Nachfragen stehen auch Herr Kellenter (0 51 21) 3 04 - 2 09 oder
Frau Neumann (0 51 21) 3 04 - 2 30 zur Verfügung.

Wer muss was einreichen?

1.) *Jede Gruppe gibt bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle*, die für sie den Antrag stellt, eine **Erklärung** ab.

Aus der Erklärung der *Selbsthilfegruppe* muss z.B. hervorgehen, dass die Gruppenmitglieder durch zu leistende Pflege belastet sind und dass das vorrangige

Ziel der Selbsthilfegruppe die „Verbesserung der Pflegesituation“ ist. Selbsthilfegruppen, bei denen die Betroffenheit durch die Pflegesituation nicht offensichtlich ist, ist dies kurz ergänzend zu erläutern.

- 2.) **Gruppe und Selbsthilfe-Kontaktstelle** schließen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides einen **Weiterleitungsvertrag**.
- 3.) Die **Selbsthilfe-Kontaktstelle** füllt für alle Gruppen zusammen Antragsformular Seite 1 und 2 aus und fügt die jeweilige Erklärung der Gruppe inkl. Bestätigung der Selbsthilfe-Kontaktstelle im Original bei.
- 4.) Die **Gruppen** reichen bei der beantragenden Selbsthilfe-Kontaktstelle einen einfachen Verwendungsnachweis ein. Ein Bestandteil ist die Tabelle „VN-AnlageEhrenamtliche“ bzw. „VN-Anlage-SHG“.
- 5.) Die **Selbsthilfe-Kontaktstelle** reicht einen gesammelten Verwendungsnachweis für die Selbsthilfegruppen ein – unter anderem mit der zusammengefassten Tabelle „VN-Anlage“ und den Kopien der Tabelle „VN-Anlage-Ehrenamtliche“ bzw. „VN-Anlage-SHG“ – sowie einen einfachen Verwendungsnachweis für die Mittel, die sie selbst erhalten hat.

Muss ein Finanzierungsplan eingereicht werden?

Für die Anträge sind **keine Finanzierungspläne** erforderlich, da es sich um eine Förderung mittels einer Pauschale handelt. Allerdings haben die Gruppen in ihren Erklärungen anzugeben, aus welchen Quellen sie mögliche weitere Fördermittel für die Gruppenarbeit erhalten (vgl.

Erklärung der Gruppe: II. bei Selbsthilfegruppen / III. bei Ehrenamtsgruppen).

Die Fördermittel von Kommune und Arbeitsförderung (vgl. Erklärung der Gruppe: II.1 bei Selbsthilfegruppen/ III.1 bei Ehrenamtsgruppen) werden auf den Förderanteil des Landes angerechnet, nicht aber auf den Förderanteil der Pflegekassen. Der Zuschussgeber dieser anderweitigen, anzurechnenden Mittel der Kommune oder der Arbeitsförderung ist namentlich zu benennen. Bei zusätzlicher Förderung durch Dritte (Spenden, § 20h SGB V, andere) sollte die

Selbsthilfegruppe benennen, wofür diese benötigt werden, um die Mittel von den Fördermitteln nach §45d SGB XI abgrenzen zu können. (vgl. Erklärung der Gruppe: II.2 bei Selbsthilfegruppen / III.2 bei Ehrenamtsgruppen). Dadurch soll eine Doppelförderung vermieden werden.

Termine für das Antragsverfahren

- Abgabe des **Förderantrags** erfolgt fristgerecht **bis 30.06. des Förderjahres** (also bis 30.06.2017 für das Jahr 2017).
- **Verwendungsnachweis** der Gruppe an die Selbsthilfe-Kontaktstelle: **28.02. des auf das Förderjahr folgenden Jahres** (z. B.: 28.02.2018 für das Jahr 2017)
- **Verwendungsnachweis** der Selbsthilfe-Kontaktstelle ans Landesamt: **31.03. des auf das Förderjahr folgenden Jahres** (z. B. 31.03.2018 für 2017)

Was geschieht mit den Erklärungen und Antragsunterlagen, die von und für die einzelnen Gruppen eingereicht werden?

Alle Unterlagen, die zum Antrag gehören, werden von den Selbsthilfe-Kontaktstellen **fünf** Jahre lang für eventuelle Prüfungen aufbewahrt (auch die Unterlagen für die einzelnen Gruppen).

Die antragstellenden Gruppen bewahren die zu ihrem Antrag gehörenden Unterlagen ebenfalls **fünf** Jahre auf.

Welche Gruppen sind förderfähig?

Jede Gruppe, die die Kriterien der Richtlinie erfüllt (siehe Erklärung der Gruppen, I.). Das vorrangige Ziel der *Selbsthilfe*gruppe muss z.B. die Verbesserung der Pflegesituation, durch die die Gruppenmitglieder belastet sind, sein.

Die in Pflege befindlichen Personen, die von Gruppenmitgliedern betreut/gepflegt werden, müssen in eine Pflegestufe (0 – III) eingestuft sein. (Eine Anpassung an die Pflegegrade nach dem Pflegestärkungsgesetz II wird voraussichtlich im Laufe des Kalenderjahres 2017 erfolgen.)

Die Gruppenmitglieder, die Pflegebedürftige betreuen/pflegen, müssen nicht mit dieser Person verwandt sein.

Ist eine Begleitung der Selbsthilfegruppe zulässig?

Eine ehrenamtliche Begleitung der Selbsthilfegruppe ist zulässig.

Was ist, wenn eine Selbsthilfegruppe sich im Laufe des Förderjahres auflöst?

Der Verwendungsnachweis einer Selbsthilfegruppe, die sich im Laufe des Förderjahres auflöst, besteht aus den Daten, die aufgrund der Antragstellung vorliegen oder den zum Zeitpunkt der Gruppenauflösung vorliegenden Daten.

Verwendungsnachweis

Die **Gruppen** reichen ihren Verwendungsnachweis bei der für sie zuständigen Selbsthilfe-Kontaktstelle ein. Der Verwendungsnachweis für die **Gruppen** ist ein einfacher Verwendungsnachweis.

Die Gruppen erklären im „Nachweis über die Mittelverwendung...“, dass sie die Mittel – eventuell zusätzlich zu weiteren Fördermitteln – für ihre Gruppen gemäß § 45d SGB XI verwendet haben (kein Finanzierungsplan).

Als Beleg für die Gruppentreffen wird von **jeder** Gruppe die Tabelle „VN-AnlageEhrenamtliche“ bzw. „VN-Anlage-SHG“ für das **jeweilige Förderjahr** abgegeben.

Die **Selbsthilfe-Kontaktstellen** fassen die **Gruppen** in der Tabelle „VN-Anlage“ zusammen und geben diese Tabelle mit Angabe des Auszahlungstermins der weitergeleiteten Mittel an die jeweilige Gruppe sowie jeweils eine Kopie der Tabelle „VN-Anlage-Ehrenamtliche“ bzw. „VN-Anlage-SHG“ als Verwendungsnachweis ab.

Als Verwendungsnachweis für die Förderung der **Selbsthilfe-Kontaktstelle** dient das Formular „Verwendungsnachweis.doc“ Zusätzlich wird ein Kurzbericht beigelegt, aus dem zu entnehmen ist, für welche Tätigkeiten im Rahmen des § 45d SGB XI die Mittel verwendet

wurden, z. B. Beratung von Selbsthilfeinteressierten, Unterstützung der Selbsthilfegruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei der Antragstellung nach § 45d SGB XI usw., alles immer im Bereich Selbsthilfe und Pflege (kein Finanzierungsplan, keine Belege).

Wie werden die Mittel nach § 45d SGB XI von anderen Fördersträngen abgegrenzt?

Die Fördermittel nach §45d SGB XI sind zusätzliche Fördermittel für den speziellen Bereich des „Auf- und Ausbaus“ der Selbsthilfe im Bereich der Pflegenden Angehörigen im Gegensatz zur themenübergreifenden Unterstützung der Selbsthilfe und daher eine „zusätzliche Kostenstelle“.

Die Förderung des Landes für die themenübergreifende Unterstützung der Selbsthilfe (über das Landesamt in Lüneburg) umfasst für alle Selbsthilfe-Kontaktstellen lediglich noch Personalkosten im bisher beantragten Umfang. Werden **zusätzliche** Personalkapazitäten aus den § 45d-Mitteln bezahlt oder Sachkosten getragen, dann sind die Mittel gegen die bisher bestehende Förderung des Landes abgegrenzt.